

Anerkennung des Kongresses als Lehrerfortbildung in den einzelnen Bundesländern

	Anerkennung	
Baden-Württemberg	Lehrkräfte können sich freistellen lassen, wenn die Schulleitung zustimmt	
Bayern		in Bearbeitung
Berlin	Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat den Kongress auf den Internetseiten der regionalen Fortbildung unter www.fortbildung-regional.de in der Rubrik "Externe Veranstaltungen" veröffentlicht. Lehrkräfte haben damit die Möglichkeit, ggf. unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Eine Anerkennung des Kongresses als Lehrerfortbildungsveranstaltung ist mit der Veröffentlichung nicht verbunden.	
Brandenburg	Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erkennt die Veranstaltung 'als im Interesse der Lehrerfortbildung liegend' an. Die Entscheidung über die Teilnahme von Lehrkräften an der Veranstaltung treffen die staatlichen Schulämter bzw. die Schulleitung	
Bremen	Die Entscheidung über die Teilnahme von Lehrkräften an der Veranstaltung liegt in der Eigenverantwortung der Schulleitung	
Hamburg		in Bearbeitung
Hessen	Die Schulleitung entscheidet über Freistellung und Teilnahme von Lehrkräften an der Veranstaltung	
Mecklenburg-Vorpommern	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern erkennt die Veranstaltung als Lehrerfortbildung an. Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnahmegebühren etc.) von Seiten des Ministeriums nicht erstattet bzw. bezuschusst werden können. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer regeln eigenverantwortlich ihre Freistellung vom Unterricht.	
Niedersachsen	Antrag auf Freistellung regelt jeweils die Schulleitung	
Nordrhein-Westfalen	Freistellung liegt in der Eigenverantwortung der Schulleitung	
Rheinland-Pfalz	Das Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz	

	<p>(IFB) erkennt die Veranstaltung 'gem. Pt. 4.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 16.05.2003 als dienstlichen Interessen dienend' an.</p> <p>Mit dieser Anerkennung ist nicht gleichzeitig die Urlaubsgewährung geregelt. Urlaub aufgrund der Urlaubsverordnung kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist und andere dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.</p>	
Saarland	Die Teilnahme an der Veranstaltung bedarf der Anerkennung durch die Schulleitung	
Sachsen	Das Sächsische Staatsministerium für Kultur befürwortet die Teilnahme von interessierten Lehrkräften	
Sachsen-Anhalt	Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) erkennt die Veranstaltung als Ergänzungsangebot an	
Schleswig-Holstein	<p>Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein spricht die Anerkennung aus fachlicher Sicht aus (siehe § 3 Abs. 8e der Lehrerdienstordnung vom 5.7.1978)</p> <p>Für die Anerkennung eines "dringenden dienstlichen Interesses" und Dienstbefreiung sind im Einzelfall die Schulämter bzw. die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.</p> <p>Ein Dienstunfall besteht nur, sofern eine Dienstreisegenehmigung durch den Vorgesetzten erteilt worden ist. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Dienstreise ohne Verpflichtung zur Kostenerstattung genehmigt wird.</p>	
Thüringen	Die Veranstaltung wird unter der Reg.-Nr. ALX-48-11 als Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien anerkannt.	